

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. D.

Stück 51.

Ausgegeben den 18. Dezember.

1907.

Inhalt von Nr. 51: Staatsprämien f. gewerbliche Ausstellungen S. 319. — Zinsscheine der Staats- und Reichsschuld, Erneuerung der Zinsscheinebogen S. 319. — Fischereiaufscher S. 319, 320. — Tarif für den staatlichen Hafen zu Frankfurt a. D. S. 320. — Auktionsabenschluß in Döbern S. 321. Gottbus S. 327. Driesen S. 328. — Martini-Durchschnittsmarktpreise S. 322. — Hinterlegungsmassen S. 324. — Verlosung S. 327. — Auflösung der Malerinnung Luckau S. 327. Brückenvorstadt-Kirchengemeinde Landsberg a. W. S. 328. — Einlösung $3\frac{1}{2}$ %iger Rentenbriefe S. 328. — Postalisches S. 328. — Personalien S. 329. — Tarif d. Westfalenberger Kleinbahn S. 330.

1018. In Abänderung des die Bewilligung von Staatsprämien für Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten betreffenden Runderlasses vom 24. März 1880 (Min.-Bl. f. d. i. V. S. 95) bestimme ich folgendes:

1. Die Bewilligung der Staatszuschüsse erfolgt lediglich für Ausstellungen, die von Handwerkskammern, Innungsverbänden, Innungsausschüssen, Innungen oder Gewerbe- und ähnlichen Vereinen veranstaltet werden. Ist die Handwerkskammer nicht selbst Unternehmerin der Ausstellung, so sind die Anträge auf Gewährung der Staatszuschüsse durch die Hand der Handwerkskammer einzureichen und von ihr zu begutachten. Auch ist in Fällen dieser Art in das Preisrichterkollegium ein Vertreter der Handwerkskammer, der jedoch nicht Kammermitglied zu sein braucht, zu entsenden, damit der Kammer auch auf diese Weise Gelegenheit gegeben wird, sich über die Erfolge der Lehrlingsausbildung des Bezirks zu unterrichten.

2. Zur Prämierung sind ausschließlich Arbeiten zuzulassen, die entweder Gesellenstücke darstellen oder doch wenigstens im letzten Lehrjahr angefertigt sind. Außerhalb des Wettbewerbs können auch Arbeiten aus früheren Lehrjahren ausgestellt werden, jedoch sind diese alsdann gesondert aufzustellen.

3. Der für die Prämierung bewilligte Staatszuschuß ist so zu zerlegen, daß möglichst für alle bei der betreffenden Ausstellung im größerem Umfang vertretenen Gewerbe Staatspreise — im Werte von mindestens je 20 Mark — ausgesetzt werden können. Von der Verleihung eines „ersten Staatspreises“ im Sinne des Erlasses vom 24. März 1880 (Ziffer 5) ist künftig Abstand zu nehmen.

4. Die Beschickung der Ausstellungen durch die Handwerkslehrlinge der Eisenbahnwerkstätten ist zulässig. Jedoch sind für die Prämierung der Arbeiten dieser Lehrlinge nicht die Zuschüsse der Gewerbeverwaltung zu verwenden; vielmehr ist hierfür die Bereitstellung besonderer Preise bei der Eisenbahnverwaltung zu beantragen.

5. In Bezirken, in denen gewöhnlich eine größere Anzahl von Ausstellungen für Lehrlingsarbeiten stattfindet, wird es sich, insbesondere zur Herbeiführung tunlichst einheitlicher Grundzüge für die Beurteilung der einzelnen Arbeiten, empfehlen, auf die Einrichtung zentraler Ausstellungen — etwa für den Umfang einer Provinz — hinzuwirken, die nur mit den auf den örtlichen Ausstellungen durch erste Preise ausgezeichneten Gegenständen zu beschicken sind. Bei diesen Zentralausstellungen ist von der Verleihung von Geld und Wertpreisen abzusehen. Dagegen erscheint es angebracht, den Ausstellern nach Möglichkeit Beihilfen zu den Kosten der Beschickung, sowie eventuell auch Reisekosten für den Besuch der Veranstaltung zu gewähren.

Ich bin bereit, zu den Kosten solcher Zentralausstellungen auf entsprechenden Antrag angemessene Staatszuschüsse zu bewilligen.

Berlin, den 23. November 1907.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. Nr. IV. 8274. Delbrück.

1019. Die Zinsscheine der preussischen Staatsschuld und der Reichsschuld werden vom 21. des dem Fälligkeitstermin vorangehenden Monats ab von den staatlichen und den kommunalen Kassen — bei diesen auf Staatssteuern — in Zahlung genommen bzw. bei den Zinsscheineinlösungsstellen — Regierungshauptkasse, Kreisstellen, Forststellen, Hauptsteuer- und Steuerämter — bezahlt.

Auch können durch Vermittelung der Zinsscheineinlösungsstellen neue Zinsscheinebogen kostenlos bezogen werden.

Die erforderlichen Vordrucke zu den Verzeichnissen werden unentgeltlich abgegeben.

Königliche Regierung zu Frankfurt a. D.

1020. Ich habe den Königlichen Förster Müller in Forsthaus Saubucht zum Fischereiaufscher ernannt und ihm die Aufsicht über die Miegel von der Grenze des Landsberg-Königsberger

Kreises, der sog. Manningsbrücke, bis zur Kerstenbrücker Brücke übertragen.

Frankfurt a. D., den 5. Dezember 1907.

Der Regierungs-Präsident.

1021. Ich habe die Königlichen Forstaussseher **Peiskmann** in Dragebruch und **Sawadsky** in Boddamm, beide im Bezirk der Königlichen Oberförstereien Driesen, ferner den Königlichen Forstaussseher **Friedrich** in Hammer — Oberförsterei

Hammerhelde und den Königlichen Forstaussseher **Graef** in Muenwalde — Oberförsterei Regenthin — letzteren unter Entbindung von seinem bisherigen Aufsichtsbezirk, zu Fischeret-Ausssehern ernannt und ihnen die Aussicht über alle innerhalb aller in der betr. Oberförstereien belegenen forstfiskalischen Gewässer übertragen.

Frankfurt a. D., den 9. Dezember 1907.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung des Oberpräsidenten der Provinz Schlesien.

T a r i f

für den staatlichen Hafen zu Frankfurt a. D.

§ 1. Es ist zu entrichten:

I. an Schiffsliegengeld.

	Winterhafengeld								Sommerhafengeld								Bemerkungen.						
	für die ganze Winterzeit				bei Berechnung nach Tagen				für die ganze Sommerzeit				bei Berechnung nach Tagen										
					vom 1. bis 15. Tage		vom 16. bis 30. Tage						vom 31. bis 45. Tage		vom 46. Tage an			vom 1. bis 15. Tage		vom 16. bis 30. Tage		vom 31. Tage an	
	M.		Pf.		M.		Pf.		M.		Pf.		M.		Pf.								
für jeden Tag		für jeden Tag		für jeden Tag		für jeden Tag		für jeden Tag		für jeden Tag		für jeden Tag		für jeden Tag									
A. Von Segelschiffen, Schleppfähnen und Güterdampfern für jede vollen oder angefangenen 25 t Tragfähigkeit	3	—	—	10	—	—	7	—	—	5	—	—	3	—	—	6	—	—	8	—	—	8	Zu B und C. Der der Abgabeberechnung zugrunde zu legende Flächenraum wird durch Multiplikation der größten Länge mit der größten Breite des Fahrzeuges, bei Raddampfern unter Hinzurechnung der Breite eines Radkastens zur größten Breite des eigentlichen Schiffsgefäßes ermittelt.
B. Von Schlepp- und Personendampfern	40	—	—	120	—	—	1	—	—	80	—	—	60	—	—	75	—	—	90	—	—	90	
a) bis einschl. 100 qm	60	—	—	180	—	—	150	—	—	120	—	—	90	—	—	90	—	—	120	—	—	120	
b) über 100 qm bis einschl. 300 qm	75	—	—	225	—	—	190	—	—	150	—	—	110	—	—	105	—	—	135	—	—	135	
c) über 300 qm																							
C. Von Flößen, Fähr- und Baggerprähmen, Maschinen- und Brückenpontons, Badeschiffen und ähnlichen Fahrzeugen für jede vollen oder angefangenen 50 qm des benutzten Flächenraumes.	3	—	—	10	—	—	7	—	—	5	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	6	
D. Von kleinen Booten, Hand- und Fischerfähnen.	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	150	—	—	—	—	—	—	

II. Au Lagergeld.

Von Gütern, welche länger als 3 Tage auf dem staatlichen Hafengelände oder den Lagerplätzen lagern: für jeden folgenden vollen oder angefangenen Zeitraum von 7 Tagen und jedes qm benutzter Lagerfläche 3 Pf.

§ 2. 1. Beginn und Ende der Winterzeit im Sinne des § 1, während welcher das Winterhafengeld zu entrichten ist, werden jeweilig durch den Königlichen Wasserbauinspektor bestimmt und bekannt gemacht.

2. Während des übrigen Teiles des Jahres (Sommerzeit) wird für die Benutzung des Hafens das Sommerhafengeld erhoben. Von Fahrzeugen, welche nach Schluß der Winterzeit im Hafen liegen bleiben, gelangt das Sommerhafengeld erst vom vierten Tage ab seit Beginn der Sommerzeit zur Erhebung.

§ 3. 1. Jeder Führer eines Fahrzeuges hat dieses bis zum Schlusse des zweiten Werttages nach dem Tage des Einlaufens in den Hafen der Abgabenebestelle anzumelden.

2. Für die während der Winterzeit einlaufenden Fahrzeuge der im § 1 unter A, B und C aufgeführten Gattungen haben die Führer innerhalb der im Absatz 1 festgesetzten Frist, sofern sie nicht auf Grund der Bestimmungen des § 4 Abgabefreiheit beanspruchen, bei der Hebestelle außerdem zu erklären, ob sie die Abgabe für die ganze Winterzeit ohne Rücksicht auf die Dauer des Aufenthalts oder nach der Anzahl der im Hafen zugebrachten Tage entrichten wollen. Liegen derartige Fahrzeuge bereits zu Beginn der Winterzeit im Hafen, so läuft die Frist für die Erklärung am Schlusse des dritten Tages der Winterzeit ab.

3. Verkümt der Führer eines unter den Absatz 2 fallenden abgabepflichtigen Fahrzeuges die Frist für die Erklärung, so hat er das ihm zustehende Wahlrecht verwirkt und muß das Hafengeld nach dem Satze für die ganze Winterzeit entrichten.

4. Die Zahlung der Abgabe für die ganze Winterzeit, ebenso wie für die ganze Sommerzeit hat im voraus stattzufinden. Die nach Tagen zu entrichtende Abgabe, bei deren Berechnung die Tage des Einlaufens und des Auslaufens voll in Ansatz gebracht werden, ist nachträglich, jedoch vor dem Verlassen des Hafens zu erlegen.

Bei längerem Aufenthalt im Hafen ist das tageweise berechnete (Sommer- und Winter-) Hafengeld in Zeiträumen und nach Ablauf von je 30 Tagen zu entrichten.

§ 4. 1. Von Fahrzeugen, die nach Entrichtung der Abgabe für die ganze Winter- oder für die ganze Sommerzeit den Hafen zu Frankfurt a. D. verlassen, ihn aber in derselben Abgabenperiode wieder aufsuchen, wird auf die Dauer der letzteren für die erneute Benutzung keine weitere Abgabe erhoben. Die unter Entrichtung der Abgabe nach Tagen im Hafen früher zugebrachten Liegezeiten werden im Falle seiner wiederholten Benutzung bei der Berechnung des Hafengeldes nicht berücksichtigt.

2. Fahrzeuge, welche schon in einem anderen staatlichen Oderhafen mit gleichartigem Tarif Hafengeld für die ganze Winterzeit entrichtet haben, bleiben bei der Benutzung des Frankfurter Hafens während derselben Winterzeit abgabefrei. Ist das in dem früher benutzten Hafen erlegte Hafengeld niedriger als das in diesem Tarif für die ganze Winterzeit festgesetzte, so wird der fehlende Betrag nachgehoben; es ist jedoch dem Führer des Fahrzeuges bei rechtzeitiger Anmeldung und Erklärung freigestellt, die Entrichtung der Abgabe nach Tagen zu wählen. Die in anderen Häfen zugebrachten Liegezeiten werden bei Berechnung der Abgabe nach Tagen nicht berücksichtigt.

3. Fahrzeuge und Güter, welche dem Könige, dem Preussischen Staate oder dem Deutschen Reiche gehören oder ausschließlich für deren Rechnung befördert werden, ferner Handlöhne und kleinere Fahrzeuge, die zu größeren gehören, und mit diesen im Hafen liegen, sind abgabefrei.

§ 5. Angefangene Tarifeinheiten gelten als volle Einheiten. Die zur Einziehung kommenden Abgabebeträge werden auf volle fünf Pfennige nach oben abgerundet.

§ 6. Dieser Tarif tritt 14 Tage nach seiner Verkündung im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. D. in Kraft.

Berlin, den 22. November 1907.

Der Finanz-Minister. In Vertretung: gez. Dombois.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Im Auftrage: gez. v. der Hagen.

Im Auftrage: gez. Peters.

III. A. 7. 407 II. Ang. M. d. ö. A.

I. 20770. III. 18969 F. M.

II b 9654 M. f. S. pp.

Vorstehender Tarif wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Die nach § 4 Absatz 2 in Betracht kommenden staatlichen Oderhäfen sind z. Bt. die Häfen zu Cosel O.-Schl., Oppeln (Mühlengraben und Sicherheitshafen) Thiergarten, Breslau, Malsch, Glogau, Tschirerzig und Kienig. Uebrigens gelten die Bestimmungen des § 4 Absatz 2 auch für den städtischen Hafen zu Neusalz a. D.

Breslau, den 6. Dezember 1907.

Der Chef der Oderstrombauverwaltung, Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

1023. Nachdem ein Antrag von mehr als zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber gestellt worden ist, ordne ich nach Anhörung der Gemeindebehörde gemäß § 139f Absatz 1 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 für die Landgemeinde Döbern, Kreis Sorau, hierdurch an, daß die offenen Verkaufsstellen der sämtlichen Ladengeschäfte vorbehaltslos der nach § 139 e zugelassenen

verlängerten Verkaufszeit während der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März jeden Jahres mit Ausnahme der Sonnabende von 8 Uhr abends ab für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Frankfurt a. D., den 9. Dezember 1907.

Der Regierungspräsident.

1024.

Nachweisung

der 24jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides in den Normal-Marktorien
des Regierungs-Bezirks Frankfurt a. D.

nach Abzug der beiden höchsten und der beiden niedrigsten Jahrespreise für das Jahr 1907.
§ 19 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850.

Laufende Nr.	N a m e n der S t ä d t e.	Weizen		Roggen		Große Gerste		Kleine Gerste		Hafer		Erbsen	
		Für 1 Neuschffel											
		Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.
1	Arnswalde	5	77	4	79	4	24	—	—	2	89	7	37
2	Beeskow	—	—	5	17	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Calau	5	26	—	—	—	—	—	—	3	32	—	—
4	Cottbus	6	79	5	40	4	73	—	—	3	42	12	02
5	Crossen a. D.	6	13	4	90	4	52	—	—	3	19	—	—
6	Cüstrin	5	98	5	09	4	40	—	—	3	28	10	83
7	Finstervalde	—	—	5	46	—	—	—	—	3	66	—	—
8	Forst N. L.	—	—	5	14	4	66	—	—	3	47	—	—
9	Frankfurt a. D.	—	—	5	05	4	59	—	—	3	20	—	—
10	Friedeberg N.-M.	—	—	4	80	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Fürstenwalde (Spree)	5	87	4	97	4	71	—	—	3	26	—	—
12	Gub. n	6	37	5	14	4	79	—	—	3	49	11	95
13	Königsberg N.-M.	6	41	5	02	4	75	—	—	3	20	7	42
14	Landsberg a. W.	5	98	4	81	4	36	—	—	2	98	7	86
15	Luckau	—	—	5	08	4	76	—	—	3	09	—	—
16	Lübben	6	91	5	55	5	03	—	—	3	20	11	12
17	Sagan	6	28	5	20	4	80	—	—	3	27	—	—
18	Solbin	6	05	4	90	4	38	—	—	3	22	8	88
19	Sommerfeld	—	—	5	11	4	80	—	—	3	29	—	—
20	Sorau	6	54	5	14	4	81	—	—	3	25	8	62
21	Spremberg	—	—	5	14	4	92	—	—	3	47	9	53
22	Wriezen	6	32	5	29	4	99	—	—	3	28	10	48
23	Zielenzig	—	—	5	06	—	—	—	—	3	06	—	—
24	Züllichau	6	32	5	16	4	15	—	—	3	24	10	23

Wegen der vorstehend fehlenden Getreide-Durchschnittspreise wird auf die für dieselben festgesetzten, in der Beilage zu Nr. 34 des Amtsblattes der Königlichen Regierung in Frankfurt (Ober) für 1874 bekannt gemachten Normalpreise verwiesen.

Frankfurt a. Ober, den 10. Dezember 1907.

Königliche General-Kommission für die Provinzen Brandenburg und Pommern.
v. Nordheim.

der Martini-Durchschnitts-Marktpreise von Getreide, Kartoffeln, Heu und Stroh in den Normal-Markorten des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. für das Jahr 1907.

ad § 20 des Abwägungs-Gesetzes vom 2. März 1850.

Stauende Nummer.	Name der Stätte.	Getreide.										Kartoffeln		Rauchfutter			
		Weizen		Roggen		Große Gerste		Kleine Gerste		Hafer		Erbsen		für		für	
		100 kg M. M.	Neuschäffel M. M.	100 kg M. M.	Neuschäffel M. M.	100 kg M. M.	Neuschäffel M. M.	100 kg M. M.	Neuschäffel M. M.	100 kg M. M.	Neuschäffel M. M.	100 kg M. M.	Neuschäffel M. M.	100 kg M. M.	Neuschäffel M. M.	Heu für 100 kg M. M.	Stroh für 100 kg M. M.
1	Altrasmalde ¹⁾	21	7 98	19 50	7 22	16 20	5 35	—	—	16 20	3 73	23	—	9 66	1 90	3 25	4 25
2	Beeslorn ²⁾	22	8 32	20 07	6 92	17 97	6 43	—	—	17 97	3 74	37 50	—	15 38	1 97	6 50	5 50
3	Salau ³⁾	22	8 28	20 39	7 37	18 50	5 76	—	—	16 75	3 85	30	—	11 40	2 34	8 75	6 75
4	Gottbus ⁴⁾	22	54	8 41	19 99	7 20	16 63	5 11	—	17 05	4 23	36	—	14 94	2 50	6 75	4 75
5	Großfen	22	54	8 35	19 60	6 86	17 48	5 56	—	17 10	3 98	—	—	—	2 50	—	—
6	Günzlin ⁵⁾	21	63	8 11	20 50	7 38	17	5 27	—	17 92	3 76	39	—	15 60	2 42	5 75	4 80
7	Rinnewalde	—	—	—	—	—	—	—	—	17 80	4 27	—	—	—	2 44	7 50	5 80
8	Korff N.-L. ⁶⁾	24	—	24 21	—	17 50	5 86	—	—	18	4 50	34	—	14 11	2 46	8 75	6 75
9	Frankfurt a. O. ⁷⁾	21	40	7 70	20	—	6 87	17 45	5 30	17 30	4 12	34	—	13 60	2 23	6 80	6 75
10	Kriedeberg N.-M. ⁸⁾	22	43	8 04	19 30	7 43	16 13	5 65	—	15 53	4 14	18 75	—	7 97	2 45	7 50	6 50
11	Kürsternwalde Spree ⁹⁾	22	15	8 21	20 55	7	18 12	5 47	—	17 43	4	28 50	—	11 54	2 36	7 40	5 25
12	Guben ¹⁰⁾	22	—	8 14	20	—	18 40	6 07	—	17 70	4 60	35	—	14	2 52	9	—
13	Rönigsberg N.-M. ¹¹⁾	21	50	7 96	19 50	6 83	16 50	5 12	—	16 15	4 36	19	—	7 98	2 09	4 75	6 50
14	Vandenberg a. B. ¹²⁾	21	23	7 54	19 32	6 67	17 28	5 36	—	16 75	3 69	23 50	—	9 64	2 34	6 50	4 50
15	Vuckau	21	75	8 37	20 05	7 37	17 65	5 60	—	16 60	3 61	—	—	—	2 12	9 50	4 75
16	Vübben ¹³⁾	21	39	7 91	20 18	7 37	16 66	5 75	—	16 80	4 37	33	—	14 86	2 70	6 10	5 75
17	Seegan	23	13	8 56	20 15	7 21	18 15	5 94	—	17	—	20	—	—	—	6 95	3 75
18	Goldin ¹⁴⁾	21	50	7 31	20	—	15 10	5 10	—	16	—	50	—	7 60	1 98	4 50	3 50
19	Commerfeld ¹⁵⁾	21	67	8 67	20 21	7 58	17 17	6 01	—	16 50	4 62	32	—	13 28	2 13	6 50	5 60
20	Corau ¹⁶⁾	22	17	8 20	19 83	7 24	18 17	5 63	—	16 18	3 88	22	—	9 90	2 29	8 50	5 25
21	Sprenberg ¹⁷⁾	24	75	8 41	19 90	7 16	19 10	6 11	—	18 25	4 56	33	—	13 86	2 20	6 50	5 25
22	Witzgen a. O. ¹⁸⁾	20	75	8 51	19 48	7 73	16 38	5 75	—	16 65	4 05	29	—	13 84	2 30	6 50	4 50
23	Nielzig ¹⁹⁾	20	50	7 79	19 75	6 91	14 50	4 71	—	16 25	4 06	18	—	7 56	1 62	6 50	4 50
24	Bullthau ²⁰⁾	22	52	8 47	20 32	7 51	16 93	5 44	—	17 17	4	30	—	12 26	2 03	6 80	4 75

1) 100 kg Futtererbsen = 17,50 M., 1 Neuschäffel = 7,18 M. 2) 100 kg Futtererbsen = 24 M., 1 Neuschäffel = 9,12 M. 3) 100 kg Futtererbsen = 17,50 M., 1 Neuschäffel = 7,18 M. 4) 100 kg Futtererbsen = 20,-- M., 1 Neuschäffel = 8,10 M. 5) 100 kg Futtererbsen = 15 M., 1 Neuschäffel = 5,70 M. 6) 100 kg Futtererbsen = 22 M., 1 Neuschäffel = 9,02 M. 7) 100 kg Futtererbsen = 22,50 M., 1 Neuschäffel = 8,89 M. 8) 100 kg Futtererbsen = 16,25 M., 1 Neuschäffel = 6,09 M. 9) 100 kg Futtererbsen = 23 M., 1 Neuschäffel = 9,20 M. 10) 100 kg Futtererbsen = 21,-- M., 1 Neuschäffel = 7,98 M. 11) 100 kg Futtererbsen = 15,50 M., 1 Neuschäffel = 6,20 M. 12) 100 kg Futtererbsen = 18,50 M., 1 Neuschäffel = 7,49 M. 13) 100 kg Futtererbsen = 20 M., 1 Neuschäffel = 9,-- M. 14) 100 kg Futtererbsen = 17 M., 1 Neuschäffel = 6,12 M. 15) 100 kg Futtererbsen = 21 M., 1 Neuschäffel = 8,56 M. 16) 100 kg Futtererbsen = 19,50 M., 1 Neuschäffel = 7,90 M. 17) 100 kg Futtererbsen = 27,-- M., 1 Neuschäffel = 11,07 M. 18) 100 kg Futtererbsen = 15,50 M., 1 Neuschäffel = 8,78 M. 19) 100 kg Futtererbsen = 15,50 M., 1 Neuschäffel = 6,20 M. 20) 100 kg Futtererbsen = 21,50 M., 1 Neuschäffel = 8,75 M.

Frankfurt a. O., am 10. Dezember 1907.

Königliche General-Kommission für die Provinzen Brandenburg und Pommern.

v. Nordheim.

Verzeichnis derjenigen Hinterlegungsmassen, bei welchen die Verzinsung am 1. Januar, 1. Februar und 1. März 1908 einzustellen ist.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Kaufbe Nr.	Spezial-Mannual-Bd. Seite	Bezeichnung der Hinterlegungsmaße.	Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Hinterlegers.	Betrag des hinterlegten Geldes \mathcal{M}	Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Person, an welcher der Betrag nach der Hinterlegungs-Erklärung ausgemacht werden soll.	Bemerkungen über die Veranlassung zur Hinterlegung u.	Bezeichnung der Beschränke, bei welcher die Sache anhängig ist.	Tag der bevorstehenden Einfindung der Verzinsung.
1	6 177	Wellack geb. Schulz in Berlin, freitige Hypothekenzinsen von Albert Schulz	Albert Schulz, Spektieur in Friedeberg Nm.	49 56	Der Hinterleger hat sich die Genehmigung zur Auszahlung vorbehalten	Der hinterlegte Betrag sind Zinsen, die der Hypothekengläubigerin, verehelichten Schlichtermeister Wellack, Marie geb. Schulz, in Berlin zustehen. Der Anspruch der Gläubigerin auf diese Zinsen ist gepfändet für den Justizrat Deves in Friedeberg Nm. Außerdem machte die Witwe Schulz, Caroline geb. Kuhnke, in Straußberg Anspruch darauf	—	1. Januar 1908
2	7 24	Walbow, Hypothekenaufgebot von Scharnhorst Nr. 19	Rechtsanwalt Kyritz in Gützin als Vertreter des Gastwirts Leopold Walbow in Scharnhorst	52 25	—	Dem Gastwirt Leopold Walbow in Scharnhorst in durch Gerichtsbeschluss vom 16. November 1897 gestattet, das Kapital der auf seinem Grundstück Scharnhorst Bb. 1 Nr. 19 in Abt. III Nr. 7 für die Witwe Drauer, Marie geb. Koff, zu Wieg entragenen 17 \mathcal{R} . 4 Sgr. 6 Pf. zu erhaltenden Prozeßkosten nebst 8 Sgr. Eintragungskosten zu hinterlegen (§ 106 G. B. D.)	Königl. Amtsgericht Gützin — F. S. 97. —	desgl.

3	6	295	Feldwächter Andreas Kofatowsky aus Spremberg, streitiger Nachlass	7	—	Die sich legitimierenden Erben des Feldwächters Andreas Kofatowsky	Der Empfänger, Feldwächter Andreas Kofatowsky, ist in Spremberg verstorben. Der Schuldner Müller ist in Ungewißheit über die Empfangsberechtigung der Erben und hinterlegt zur Befreiung von seiner Schuldverbindlichkeit	—	1. Februar 1908
4	7	26	Sönemann & Co. o/a Schade	70	—	Maurermeister G. L. Schade in Goltbus mit Bewilligung des Gegners ober dessen Prozeßbevollmächtigten	Zwecks Einstellung der Zwangsvollstreckung in Sachen der Firma Th. Sönemann & Co. in Goltbus wider den Maurermeister G. L. Schade in Goltbus auf Grund des Beschlusses des nebenbezeichneten Gerichts vom 4. November 1897	Königl. Landgericht Goltbus — II. O. 116/97. —	besgl.
5	7	27	Streit der Krügerschen Erben in der Wärmerschen Vormundschaft	288	10	—	Auf Anordnung des Königl. Amtsgerichts in Fürstwalde vom 4. November 1897 zur Vermeidung der Erbschaft in der Wärmerschen Vormundschaftsache — W. 60 —	Königl. Amtsgericht Fürstwalde — 2b. X. 11. 97. —	besgl.
6	7	28	Rosät Christian Rosät, Nachlass	192	25	Die Erben des am 21. 5. 1882 zu Guben verstorbenen Rosäten Christian Rosät	Der hinterlegte Betrag ist der Rest einer Hypothekforderung einschl. Zinsen, zu deren Zahlung die Hinterleger gerichtlich verurteilt sind. Aus einem in der Person der Erben des Gläubigers, Rosäten Christian Rosät, liegenden Grunde, und wovon ihnen eine löschungsfähige Quittung nicht zu erlangen	—	besgl.
6	7	295	Schmiedemeister Paul Müller in Dresden-Altfeld, Grunauerstraße 36	7	—	Die sich legitimierenden Erben des Feldwächters Andreas Kofatowsky	Der Empfänger, Feldwächter Andreas Kofatowsky, ist in Spremberg verstorben. Der Schuldner Müller ist in Ungewißheit über die Empfangsberechtigung der Erben und hinterlegt zur Befreiung von seiner Schuldverbindlichkeit	—	1. Februar 1908

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Kaufende Nr.	Spezial-Mannual. Ab. Seite	Bezeichnung der Hinterlegungsart.	Name, Stand oder Wohnort und Wohnort des Hinterlegers.	Betrag des hinterlegten Geldes M.	Name, Stand oder Wohnort der Person, an welche der Betrag nach der Hinterlegungserklärung ausbezahlt werden soll.	Bemerkungen über die Veranlassung zur Hinterlegung zc.	Bezeichnung der Behörde, bei welcher die Sache anhängig ist.	Tag der bevorstehenden Einfindung der Verzinsung.
7	7 30	Juliane Auguste Klawe geb. Wiesner, Nachlass	Schmidt, Gerichtsvollzieher in Landsberg a. W.	284 45	—	In Sachen des Arbeiters Emil Klawe in Berlin, Klägers, gegen den Eigentümer Hermann Klawe in Landsberg a. W., Beklagten, ist der Beklagte verurteilt, 900 M. und 5 % Zinsen seit 3. Dezember 1888 an die Hinterlegungsstelle zu einer Nachschaffung der verhehl. Invaliden Klawe, Juliane Auguste geb. Wiesner, zu zahlen. Der hinterlegte Betrag ist im Wege der Zwangsvollstreckung von dem Beklagten eingezogen	Königl. Landgericht Landsberg a. W. — S. 171. 97. II. 11294.	1. Februar 1908
8	7 31	Mütter, Ansprüche i. S. Schulz und Koad c/a Zwetlach	Gerichtsvollzieher Neg in Sommerfeld (B. Frankfurt, Ober)	30 50	Die Auszahlung bleibt der gerichtlichen Entscheidung oder der Einigung der Beteiligten vorbehalten	Versteigerungserlös in der Pfoteßkache des Kaufmanns Hermann Schulz und der früheren Verlegetin Emilie Koad, beide zu Sommerfeld, gegen den Hotelbesitzer Bernhard Zwetlach ebenda. Die Hinterlegung ist durch Beschluss des Königl. Amtsgerichts zu Sommerfeld vom 31. Januar 1898 angeordnet, weil die Ren-	Königl. Amtsgericht Sommerfeld — M. 20. 98. —	1. März 1908

tere Anna Müller in
Sommerfeld als alleinige
Erbin ihres Ehemannes,
des Rentiers Wilhelm
Müller, Anspruch erhebt
auf vorzugsweise Befrie-
digung aus dem Ver-
steigerungserlöse.

Vorliegendes Verzeichnis wird hiermit unter Bezugnahme auf die §§ 53 bis 55 und 57 der Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879
(G.-S. S. 249) öffentlich bekannt gemacht.

Frankfurt a. D., den 9. Dezember 1907.

K. H. 2334. II. Ang.

Königliche Regierung, Hinterlegungsstelle.

S. V.: Breyer.

827

1027. Nachdem zwei Drittel der abstimmanden Geschäftsinhaber sich dafür erklärt haben, ordne ich nach Anhörung des Magistrats gemäß § 139 f Absatz 2 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 für die Stadtgemeinde Cottbus hierdurch an, daß die offenen Verkaufsstellen der Geschäfte, welche Fleisch- und Wurstwaren führen, vorbehaltlich der nach § 139e zugelassenen verlängerten Verkaufszeit während des ganzen Jahres mit Ausnahme der Vorabende von Sonn- und Festtagen und der Abende an den Tagen der Jahrmärkte von 8 Uhr Abends ab für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Frankfurt a. D., den 6. Dezember 1907.

Der Regierungs-Präsident.

1028. Der Herr Oberpräsident hat am 6. d. Mts. dem Vorstande des Vereins „Wöchnerinnenzucht zur heiligen Monika“ die Genehmigung erteilt, im Jahre 1908 zum besten des Wöchnerinnenheims in Lanitz eine öffentliche Verlosung von silbernen Gegenständen nach Maßgabe des dargelegten Planes zu veranstalten, wonach 50000 Lose zu je 50 Pfennig in der Stadt Berlin und der Provinz Brandenburg ausgegeben und 485 Gewinne im Gesamtwerte von 10000 Mk. gezogen werden sollen.

Als Gewinne dürfen nicht ausgesetzt werden: Bares Geld — unmittelbar oder mittelbar durch Zusage der Zahlung des Wertes der Gewinne —, unbewegliche Gegenstände, sowie Waren, Säulen, Würfel, Tafeln, Kugeln, Blöcke und andere Gegenstände von edlem Metall, bei denen der Wert der Bearbeitung nur nebensächlich ist und in keinem richtigen Verhältnis zu dem Metallwerte steht. Zahl und Preis der auszugebenden Lose, das Absatzgebiet der letzteren, Ort und Zeit der Verlosung, Anzahl und Gesamtwert der Gewinne müssen auf den Losen angegeben sein. Außerdem muß jedes Los in hervortretender Schrift folgenden Vermerk enthalten: „Eine Auszahlung der Gewinne in Geld ist ausgeschlossen.“

Die Herren Landräte und Oberbürgermeister ersuche ich, dafür Sorge zu tragen, daß dem Vertriebe der Lose keine Hindernisse in den Weg gelegt werden.

Frankfurt a. D., den 14. Dezember 1907.

Der Regierungs-Präsident.

1029. Nachdem auf Grund eines gültigen Beschlusses der Innungsversammlung die Zurücknahme der diesseitigen Anordnung vom 30. Mai 1899 (abgedruckt Regierungsamtsblatt S. 199) beantragt worden ist, schließe ich hiermit die Maler- und Lackiererinnung (Zwangsinnung) zu Luckau. Diese Anordnung erlangt mit dem Tage ihrer Rechtskraft Gültigkeit.

Frankfurt a. D., den 9. Dezember 1907.

Der Regierungs-Präsident.

1030. Die für die Stadtgemeinde Driesen getroffene diesseitige Anordnung vom 25. Oktober 1907 (abgedruckt Regierungsamtsblatt Seite 283) wird dahin abgeändert, daß von dem Ahtuhrladenschlusse auch die Zigarrengeschäfte ausgenommen werden. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Frankfurt a. O., den 9. Dezember 1907.

Der Regierungs-Präsident.

1031. Errichtungsurkunde.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrates, sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt.

§ 1. Die Evangelischen in dem auf dem linken Wartheufer gelegenen Teile des Stadtkreises Landsberg a. W. werden, soweit sie nicht zur Kirchengemeinde Bürgerwiesen gehören, aus der Kirchengemeinde St. Marien zu Landsberg a. W. ausgepfarrt und zu einer selbständigen Kirchengemeinde der Brückenvorstadt zu Landsberg a. W., Diözese Landsberg a. W. I unter dem Pfarramte von St. Marien vereinigt.

§ 2. In der Brückenvorstadt-Kirchengemeinde gelten bis auf weiteres die gegenwärtigen Gebührenordnungen der St. Marien-Gemeinde.

§ 3. Die Brückenvorstadt-Kirchengemeinde hat, so lange bis sie in den Besitz einer eigenen Kirche und eines eigenen gebrauchsfähigen Kirchhofes gelangt, das Recht der Mitbenutzung der St. Marienkirche und des Begräbnisplatzes der St. Mariengemeinde derart, daß

- a. die St. Marien-Gemeinde allein das Recht der Verwaltung der Marienkirche und ihres Kirchhofes behält und alle Kosten derselben bestreitet,
- b. die Mitglieder der Brückenvorstadt-Kirchengemeinde für die in der St. Marienkirche oder auf deren Friedhof vollzogenen Amtshandlungen beziehungsweise Beerdigungen die für die Mitglieder der Marien-Gemeinde geltenden Gebühren an diese Gemeinde zahlen.

§ 4. Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1908 in Kraft.

Berlin, den 5. November 1907.

L. S.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.
K. V. 6680. In Vertretung gez. Meyer.

Frankfurt a. O., den 4. Dezember 1907.

L. S.

Königliche Regierung;

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

II. A. 5312. gez. v. Schroetter.

Bekanntmachung der Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

1032. Die Rentenbankkasse, Klosterstraße 76, I hier selbst, wird

1. die am 2. Januar 1908 fälligen Zinscheine

der 3 $\frac{1}{2}$ -%igen Rentenbriefe aller Provinzen vom 18. bis einschließlich 24. Dezember d. Js.,

2. die ausgelosten, am 2. Januar 1908 fälligen Rentenbriefe aller Provinzen vom 21. bis einschließlich 24. Dezember d. Js.

einlösen und demnächst vom 2. Januar 1908 ab mit der Einlösung fortfahren.

Berlin, den 29. November 1907.

Königliche Direktion

der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung des Reichs-Postamts.

Die Weihnachtssendungen betreffend.

1033. Die Reichs-Postverwaltung richtet auch in diesem Jahr an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Paketmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammen-drängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet. Bei dem außerordentlichen Anschwellen des Verkehrs ist es nicht tunlich, die gewöhnlichen Beförderungsfristen einzuhalten und namentlich auf weite Entfernungen eine Gewähr für rechtzeitige Zustellung vor dem Weihnachtsfeste zu übernehmen, wenn die Pakete erst am 22. Dezember oder noch später eingeliefert werden.

Die Pakete sind dauerhaft zu verpacken. Etwaige auf dem Verpackungstoffe vorhandene ältere Aufschriften und Beklebezettel sind zu beseitigen oder unkenntlich zu machen." Dünne Pappplatten, schwache Schachteln, Zigarrentisten usw. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Pakete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Paket selbst gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, das der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Bei Fleischsendungen und solchen Gegenständen in Leinwandverpackung, die Feuchtigkeit, Fett, Blut usw. absetzen, darf die Aufschrift nicht auf die Umhüllung geklebt werden. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Postpaketadressen für Paket-aufschriften nicht verwandt werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Paket-aufschrift muß sämtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Selbstbestellung usw., damit im Falle des Verlustes der Postpaketadresse das Paket doch dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Paketen nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Paketen nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C, W, SO usw.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebs trägt es wesentlich bei, wenn die Pakete **frankiert** aufgeliefert werden.

Die Versendung mehrerer Pakete mittels einer Postpaletadresse ist für die Zeit vom 10. bis 25. Dezember weder im inneren deutschen Verkehr noch im Verkehr mit dem Auslande gestattet.

Berlin W. 66, den 9. Dezember 1907.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Im Auftrage. Gieseke.

Aufhebung des Feldpostverkehrs mit Deutsch-Südwestafrika.

1034. Nachdem die zur Niederwerfung des Aufstandes in Deutsch-Südwestafrika erforderlich gewesenen Streitkräfte aus dem Schutzgebiete zurückgezogen worden sind, wird der Feldpostdienst vom 1. Januar 1908 ab wieder aufgehoben. Infolgedessen kommen die für die Truppen des Schutzgebiets und für die Besatzungen der in jenen Gewässern befindlichen Kriegsschiffe gewährten Portofreiheiten und Portoverminderungen in Wegfall; auch findet eine Nachsendung von im Postwege bezogenen Zeitungen gegen Entrichtung einer Umschlaggebühr nicht mehr statt.

Im Postverkehr mit diesen Truppen und Schiffsbesatzungen gelten vom 1. Januar 1908 ab, wie vor Einführung des Feldpostdienstes, die für den sonstigen Verkehr mit dem Schutzgebiet und für den Verkehr mit Kriegsschiffen bestehenden Taxen und Versendungsbedingungen. Demnach kommen auf Briefe, Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben und Postanweisungen im Verkehr mit der Schutztruppe die für den Postverkehr innerhalb Deutschlands festgesetzten Portosätze und Gewichtsgrenzen zur Anwendung; Drucksachen und Geschäftspapiere sind jedoch auch im Gewicht von mehr als 1 kg bis 2 kg gegen eine Gebühr von 60 Pf. zugelassen. Ueber die für andere Gegenstände sowie für den Verkehr mit den Kriegsschiffen bestehenden Taxen und Versendungsbedingungen geben die Postanstalten Auskunft.

Es ist erwünscht, daß die Sendungen an die Truppen in Südwestafrika allgemein wieder mit der Angabe des Stationsorts der Empfänger versehen werden.

Berlin W. 66, den 9. Dezember 1907.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Kraetke.

1035. Personalveränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat November 1907.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt ist zum Amtsrichter der Gerichtsassessor Julius Siegert in Landsberg a. W.

Versetzt sind: Der Landgerichtsdirektor Mensching in Ronitz an das Landgericht II in Berlin und der Landgerichtsrat Haagen in Cottbus nach Stettin.

II. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt: Die Referendare Klotz, Göting, Silberstein,

Dr. Hansel, Dr. Wagner, Dr. Zimmermann, Lande, Kubo, Dr. Wehder, Dr. Brecht, Koblmeier, Dr. von der Groeben, John, Dr. Siegel, Dr. Thapfen, Dr. Laue, Dr. Schachian, Dr. Marschner, Ulrich, Dr. Tuzina, Brinz, Dr. Alterthum, Dr. Boettcher, Fischer.

Gestorben ist der Gerichtsassessor Louis Landsberg.

III. Staatsanwaltschaft.

Zum Forstamtsanwalt ist ernannt der Professor Friede bei dem Amtsgericht in Eberswalde.

Zu Staatsanwaltsstellvertretern sind ernannt der Bureauassistent Trosten für Gr.-Lichterfelde und der Hauptmann der Res. v. Aker für Charlottenburg.

IV. Rechtsanwälte und Notare.

In der Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen Die Gerichtsassessoren Feldmann, Riehl, Dr. Markwald, und Maximilian Witke bei dem Kammergericht, Dr. Ledermann, Dr. Schreuer und Dr. Riesel bei dem Landgericht I in Berlin, Jean Zachmann bei dem Landgericht III in Berlin, der frühere Amtsrichter Kleskan bei dem Amtsgericht in Potsdam mit dem Wohnsitz in Nowawes, die Gerichtsassessoren Dr. Ismar Landsberg bei dem Amtsgericht in Spandau und Haese bei dem Amtsgericht und Landgericht in Cottbus.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelistet: Die Rechtsanwälte Michalowsky in Dt.-Wilmersdorf bei dem Amtsgericht Charlottenburg und Dr. Wilhelm Sarrazin bei den Landgerichten I, II und III in Berlin.

Gestorben sind: der Rechtsanwalt und Notar Justizrat Grummach in Eberswalde und der Rechtsanwalt Reiners in Charlottenburg.

V. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt: die Rechtskandidaten Pfeffer, Vesper, Böttger, Dienstmann, Ernst Cohn, Siefert, Eggert, Bode, Eger, Schwieger, Türling, Vork, v. Salmuth, Blumenthal, Kurbach, Hinz, Richter, Kuhlenkamp, Borchert, Rodtiroh, Nischer, Reichmann, Wenzel, Gafner, Geier, Anderson, Liebert, Kamps, Zobel, Leipziger, Kluge, Frieße, Friedrich Hoffmann, Oskar Hoffmann, Carl Zeglien.

Entlassen aus dem Justizdienst sind die Referendare Lohved, v. Thermann, Magnus.

VI. Subalternbeamte.

Ernannt sind: Zum Kanzlisten in Brandenburg a. H. der Kanzleidiatar Paul Müller vom Landgericht I in Berlin, zu Gerichtsvollziehern: der Gerichtsdiener vom Amtsgericht Berlin-Mitte Otto Lange in Strassburg U/W., der Militärarwärter Eduard Müller in Belgiz. Fortsetzung in Nr. 52 **1036.** Der Landrat z. D. von Bodelberg; Bollard in Zielenzig ist zum Landrat des Kreises Ost-Sternberg ernannt worden.

1037. Angenommen: Der Diplomingenieur **Fröder** als Regierungsbauführer bei der Wasserbauinspektion Frankfurt a. O.

1038. Der Katasterkontrolleur **Thwissen** in Frankfurt a. O. ist zum Steuer-Inspektor ernannt worden.

1039. Dem Ober-Postpraktikanten **Wichling** in Bromberg ist die Telegrapheninspektorstelle bei dem Telegraphenamte in Frankfurt (Ober) übertragen worden.

1040. Dem Küster und Lehrer **Rusche** in Berkenbrück, Diözese Fürstenwalde, ist der Titel „Rantor“ verliehen.

1041. Dem Fräulein Marie **Wischmann** in Königswalde ist die Erlaubnis zur Annahme der Stelle als Hauslehrerin und Erzieherin im Regierungsbezirke erteilt worden.

1042. Dem Fräulein Laura **Nielsen** in Cottbus ist die Erlaubnis zur Annahme der Stelle als Hauslehrerin und Erzieherin im Regierungsbezirke erteilt worden.

1043. Dem Fräulein Louise **Dertel** in Falkenstein, Kreis Friedeberg Nm., ist die Erlaubnis zur Annahme der Stelle als Hauslehrerin und Erzieherin im Regierungsbezirke erteilt worden.

1044. Dem Fräulein Brigitte **Schade** in Pitschen, Kreis Luckau, ist die Erlaubnis zur Annahme der Stelle als Hauslehrerin und Erzieherin im Regierungsbezirke erteilt worden.

1045. An Stelle des nach Müncheberg Nm. versetzten Superintendenten **Beckmann** in Sonnawalde bei dem Pfarrer **Voelcke** in Schönwalde vom 1. Dezember d. Js. ab bis auf weiteres die einstweilige Verwaltung der Kreis Schulinspektion Sonnawalde übertragen worden.

1046. An Stelle des nach Cottbus versetzten Superintendenten **Ruhnert** in Arnswalde ist dem Superintendenten **Stammler** in Arnswalde vom 15. Dezember d. Js. ab die nebenamtliche Verwaltung der Kreis Schulinspektion Arnswalde I übertragen worden.

1047. Die Pfarrstelle Königlichen Patronats zu Grunow, Diözese Lübben, kommt durch Versetzung des Pfarrers **Otto** demnächst zur Erledigung. Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindevwahl nach dem Pfarwahlgesetz vom 15. März 1886 — R. Ges. u. B. Bl. S. 39. — Bewerbungen sind schriftlich bei dem Kgl. Konsistorium einzureichen.

1048. Der Superintendent und Oberpfarrer **Beckmann** in Sonnawalde ist zum Superintendenten der Diözese Müncheberg ernannt worden.

1049. Der bisherige Hilfsprediger **Eberhard Gast** ist zum Pfarrer der Pfarochie Fünfeichen, Diözese Guben, bestellt worden.

1050. Der bisherige Pfarrer in Sandow Franz **Karl Christian Kollmann** ist zum Pfarrer der

Pfarochie Ziebingen, Diözese Sternberg II, bestellt worden.

1051. Nachtrag I

zum Tarif für die Beförderung von Personen, Reisegepäck, Leichen, lebenden Tieren und Gütern. Gültig vom 17. Dezember 1907.

Der Tarif der Weststernberger Kreis-Kleinbahn erhält folgende Zusätze bzw. Änderungen:

§ 19. In der Ueberschrift ist das Wort „(Kohlentarif)“ zu ersetzen durch das Wort „(Steinkohlentarif)“.

Bei Ziffer a werden die Worte „und Braunkohlen“ gestrichen.

Ziffer c lautet:

„Steinkohlenbriquettes von Produktionsstätten stammend“.

§ 19 a.

Ausnahmetarif 3 (Braunkohlentarif).

Die Güter des Ausnahmetarifs 3 werden zu dem aus der Tarifafel (Abschnitt D) ersichtlichen Ausnahmetariffaz befördert, sofern die Frachtzahlung für mindestens 10 000 kg für je einen Frachtbrief und Kleinbahnwagen erfolgt bei direktem Bezug von Braunkohlen und Braunkohlenbriquettes aus den

- a) Grube Bach, sofern die Beförderung von den Kleinbahnstationen Ziebingen oder Sandow als Anfangsstation der Kleinbahn aus erfolgt;
- b) Gruben der Niederlausitzer Kohlenwerke in Fürstenberg, sofern die Beförderung von der Kleinbahnstation Kunersdorf als Anfangsstation der Kleinbahn aus erfolgt.

§ 23.

Gütereinteilung.

f) Ausnahmetarif 2.

Die Worte „Braunkohlen“ bzw. „und Braunkohlen“ sind zu streichen.

g) Ausnahmetarif 3. (Braunkohlentarif.) Braunkohle und Braunkohlenbriquettes der Grube Bach bei Ziebingen und den Gruben der Niederlausitzer Kohlenwerke in Fürstenberg.

D. Beförderungspreise.

III. für Güter.

Die Frachtsätze betragen für 100 kg auf eine Entfernung von

1 km		0,05 M.
2 bis einschl. 4 km		0,06 "
5 "	7 "	0,07 "
8 "	10 "	0,08 "
11 "	14 "	0,09 "
15 "	17 "	0,10 "
18 "	20 "	0,11 "
21 "	23 "	0,12 "

Berlin, den 7. Dezember 1907.

Der Betriebsdirektor
der Weststernberger Kreis-Kleinbahn.

(aeg.) Tschow.